

theilung alldort, von 1922 Quadratflaster; im Ausrufspreise pr. 76 fl. 13. Die V. Abtheilung von der vorigen Waldung, haltet 4406 Quadratflaster; im Ausrufspreise pr. 176 fl. 14. Die VI. Abtheilung des untern Burgwaldes alldort, von 6128 Quadratflaster; im Ausrufspreise pr. 244 fl. 15. Die I. Abtheilung vom Schöpfthale in der Gemeinde Pfaffenhofen, haltet 1567 Quadratflaster; im Ausrufspreise pr. 80 fl. 16. Die II. Abtheilung alldort, von 2519 Quadratflaster; im Ausrufspreise pr. 125 fl. 17. Die III. Abtheilung alldort, von 1571 Quadratflaster; im Ausrufspreise pr. 80 fl. 18. Die IV. Abtheilung, von 1962 Quadratflaster; im Ausrufspreise pr. 95 fl. 19. Die I. Abtheilung des Laimthales in der Gemeinde Pfaffenhofen, von 2060 Quadratflaster; im Ausrufspreise pr. 105 fl. 20. Die II. Abtheilung alldort, von 1611 Quadratflaster, im Ausrufspreise pr. 80 fl. 21. Die III. Abtheilung alldort, von 1290 Quadratflaster; im Ausrufspreise pr. 65 fl. 22. Die IV. Abtheilung des Laimthales, von 2173 Quadratflaster; im Ausrufspreise pr. 110 fl. C. An Gerechtsamen. 23. Die Fischereigerechtigkeit auf dem Inn von der Gerichtsgränze bei Silz bis zum Einflusse des Glaurlingerbaches, nebst dem linken Ufer oder der Hälfte dieses Baches; im Ausrufspreise pr. 175 fl. 24. Eine dergleichen auf dem Inn vom Einflusse des Glaurlingerbaches bis zum Einflusse des Niederbaches, nebst der Hälfte des erstern und des letztern, das ist, das rechte Ufer vom Glaurlinger- und das linke Ufer vom Niederbache; im Ausrufspreise pr. 150 fl. 25. Mehr eine solche auf dem Inn vom Einflusse des Niederbaches bis zur Sonnenburger Gerichtsgränze, nämlich bis zur Melch und Meilbrunnen, nebst der Hälfte oder dem linken Ufer des Niederbaches; im Ausrufspreise pr. 125 fl. 26. Die Fischerei auf dem Flusse Leutach, nebst dem kleinen Wildsee alldort, im Ausrufspreise pr. 200 fl. Sämmtliche Ausrufspreise sind in C. M. W. verstanden, und auf den von Nr. 9 einschließlichs Nr. 26 beschriebenen Waldungen und Gerechtsamen haftet dormalen keine Rustikalsteuer; nur hat der Fischereidistrikt Nr. 25 die Verbindlichkeit, den von Pfeiferspergischen Kindern dahier, als Inhaber des Altstädter-Lehens, auf dem rechten Innufer vom Toblatenbachl bis zur Zirler-Freiarchen oder der Dorfmeister-Wiese das Fischen mit kurzem Zeug, nämlich mit Wandreusen und Angeln, zu gestatten. Die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Realitäten und Gerechtsamen veräußert werden, sind folgende: 1. Zum An-

kaufe wird Jedermann zugelassen, der hieran des Realitäten und Gerechtsamen zu erwerben berechtigt ist; nur wird bemerkt, daß kaufslustige Gemeinden sich vorher dazu den politischen Konsens zu erwirken haben. 2. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Kaution den zehnten Theil des Ausrufspreises an die Versteigerungscommission entweder bar, oder in öffentlichen auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem kursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Provinzial-Kammerprokuratur geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungsbekunde beizubringen. Wer für einen Dritten ein Anbot machen will, ist verbunden, die Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungscommission schriftlich zu übergeben. 3. Jene Kaufslustigen, welche wegen großer Entfernung oder wegen anderer Ursachen bei der Lizitation nicht erscheinen können, oder nicht öffentlich lizitiren wollen, können vor oder auch während der Lizitationsverhandlung schriftliche versiegelte Offerte einsenden, oder schriftliche versiegelte Offerte der Lizitationscommission übergeben. Diese Offerte müssen aber: a. Das der Versteigerung ausgelegte Objekt, für welches ein Anbot gemacht wird, so wie es im Versteigerungs-Edikte angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr, gehörig bezeichnen, und die Summe in C. M. W. W., welche für dieses Objekt geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrag bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden. b. Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jeinen Lizitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Lizitationsprotokolle aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. c. Das Offert muß mit dem zehnprozentigen Radium des Ausrufspreises belegt seyn, welches in barem Gelde oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen nach ihrem Kurse berechnet, oder in einer von der k. k. Kammerprokuratur geprüften, und nach den §§. 230 und 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches annehmbar erklärten Sicherstellungsbekunde zu bestehen hat. Und d. mit den Namen und Familiennamen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnort desselben unterfertigt seyn. Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Lizitation eröffnet